

Sonstige Folgeeingabe

Interne Informationen

Akt:PilzTh/RiedLi
SCH/RA-PE/R608781
Einbringer:Mag. Hannes Pichler

Status:OK
Datum:08.10.2025 11:26:59
mid://20251008.87B7FD1D-CD23-4A8C-8734-
8E2CDA270848.R608781.VJ@advokat.at

Gericht (Dienststelle)

676-Bezirksgericht Schladming
001 PU 11/2020z

Antragssteller:

mj. Linus Riedler
geb.: 23.06.2015
Gössenbergstraße 228
8966 Aich

vertreten durch:

Anna Riedler
Gössenbergstraße 228
8966 Aich

Antragsgegner:

DI Thomas Pilz
geb.: 28.01.1978
Ennsweg 126
8971 Schladming

vertreten durch:

Mag. Hannes Pichler
Rechtsanwalt
Coburgstraße 49
8970 Schladming
Telefon: 03687 24240-0
Fax: 03687 24240-20
AEV Gebühreneinzug
AT33 2081 5000 4335 9124 BIC: STSPAT2G
Einzahlungskonto
AT45 2081 5000 4335 9199 BIC: STSPAT2G

Ausfertigungen: 1
wegen: Pflegschaftssache

ÄUSSERUNG

wegen Pflegschaftssache

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

Auf das Vorbringen im beigeschlossenen Dokument, das einen integrierenden Bestandteil dieses Schriftsatzes bildet, wird ausdrücklich hingewiesen.

PilzTh/RiedLi/3AS1/0,00

Anlagen:
30.09.2025, Beilage, Äußerung

RECHTSANWALT
MAG. IUR. HANNES PICHLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-8970 SCHLADMING COBURGSTRASSE 49 T 03687/24240 F 03687/24240-20 M OFFICE@PICHLER-RA.AT

Bezirksgericht Schladming
Hauptplatz 18
8970 Schladming

GZ 1 Pu 11/20z

mittels WEB-ERV eingebracht

PilzTh/RiedLi

Antragssteller: mj. Linus Riedler, geb. 23.06.2015
Gössenbergstraße 228, 8966 Aich

vertreten durch Anna Riedler, geb. 15.04.1980
Gössenbergstraße 228, 8966 Aich

Antragsgegner: DI Thomas Pilz, geb. 28.01.1978
Ennsweg 126, 8971 Schladming

vertreten durch: Mag. Hannes Pichler
Rechtsanwalt
Coburgstraße 49
A-8970 Schladming
Code R608781

(Vollmacht erteilt)

wegen: Pflegschaftssache

ÄUSSERUNG

In umseits bezeichneter Unterhaltssache erstatte ich zur Stellungnahme der Kindesmutter nachstehende

ÄUSSERUNG:

Auch das weitere Vorbringen des Antragstellers wird bestritten, sofern keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen erfolgen.

Vorweg halte ich ausdrücklich fest, dass das gegenständliche Verfahren ausschließlich der Unterhaltsfestsetzung für den mj. Linus dient und jegliche Ausführungen der Kindesmutter zur Betreuungsqualität entbehrlich sind. In diesem Verfahren wird zu klären sein, welche Betreuungszeiten die Eltern tatsächlich erbringen, um den tatsächlich erbrachten Naturalunterhalt einschätzen zu können.

1. Wie bereits dargelegt, sieht die Rechtsprechung vor, eine Gesamtbetrachtung der Betreuungszeiten vorzunehmen (Zak 2019/304), ohne die jeweiligen Betreuungsstunden präzise zu analysieren. Dazu soll auch die vorgelegte Excel Datei dienen.

Daraus ist jedenfalls zu erkennen, dass ich als Vater, Linus in einem ähnlichen Ausmaß, wie die Kindesmutter betreue. Ich würde auch mehr Betreuungszeiten übernehmen, wenn die Kindesmutter dies zuließe. Die aktuellen Rsp. geht ab einer Mitbetreuung von durchschnittlich(!) 3 Tagen pro Woche bzw. 156 Tage pro Jahr von einer gleichwertigen Betreuung durch beide Elternteile aus. Dies entspricht einem Betreuungsanteil von mehr als 42 % (1Ob 89/22b=Zak 2022/424, 231).

2. Die Kindesmutter versucht offenkundig Spannungen auf Elternebene mit Hilfe der „Vergabe“ von Betreuungszeiten zu lösen. Hierzu ist festzuhalten, dass für den mj. Linus die gemeinsame Obsorge beider Elternteile besteht und nicht die Kindesmutter über die Belange von Linus alleine entscheiden darf. Allerdings betrifft diese Frage nicht das Unterhaltsverfahren und wird daher in einem anderen Verfahre zu klären sein.

Wenn die Kindesmutter darlegt, einen höheren Anteil an Naturalunterhalt zu leisten, mag dies zwar zutreffen, doch dafür hat der Kindesvater auch bisher einen monatlichen Unterhalt von EUR 250,00 bezahlt. Würde auch die Kindesmutter einen Unterhalt in selber Höhe bezahlen, wären die tatsächlich aufzuwendenden Kosten jedenfalls gedeckt.

Dennoch beantragt die Kindesmutter, dass ich einen höheren Geldunterhalt leisten soll.

Schladming, den 08.10.2025

DI Thomas Pilz